

ARBEITGEBER INFO ^{10/2011}

INFORMATIONEN ZU GESETZEN UND
TARIFVERTRÄGEN

ÄNDERUNGEN DES ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSGESETZES

AUS DER RECHTSPRECHUNG

VERLÄNGERUNG DER ELTERNZEIT

DER AKTUELLE PRAXISFALL

DAS NACHVERTRAGLICHE WETTBEWERBSVERBOT

§



INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|--|---|----|
| Überblick | ▶ | 4 |
| I. Informationen zu Gesetzen und Tarifverträgen | | |
| 1. Voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung im Jahr 2012 | ▶ | 6 |
| 2. Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes | ▶ | 8 |
| II. Aus der Rechtsprechung | | |
| Verlängerung der Elternzeit | ▶ | 10 |
| III. Der aktuelle Praxisfall | | |
| Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot – Theorie und Praxis | ▶ | 12 |
| IV. Fachliteraturbesprechungen | ▶ | 18 |

Für Sie beigelegt: Anlage der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

IMPRESSUM

Herausgeber: Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin | Goethestraße 85 | 10623 Berlin | Tel.: (030) 21 45 81-11 | Fax: (030) 21 45 81-18 |
E-Mail: kontakt@kavberlin.de | www.kavberlin.de | Schriftleitung: Claudia Pfeiffer Geschäftsführerin | Gestaltung: HELDISCH.com

Jahresabonnement: 229 Euro

Bei Mitgliedern im Jahresbeitrag enthalten

ÜBERBLICK

AG-INFO HEFT 10/2011 VOM 27. OKTOBER 2011

INFORMATIONEN ZU GESETZEN UND TARIFVERTRÄGEN

- ▶ 1. Voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung im Jahr 2012

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen Referentenentwurf für die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2012 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2012) bekanntgegeben.

- ▶ 2. Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Informationsblatt der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit hat ein Informationsblatt über die Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) herausgegeben, das als Anlage beige-fügt ist.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

- ▶ Verlängerung der Elternzeit

Mit Urteil vom 18. Oktober 2011 zum Aktenzeichen 9 AZR 315/10 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass der Arbeitgeber nach billigem Ermessen entsprechend § 315 Abs. 3 BGB darüber entscheiden müsse, ob er nach einer gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG festgelegten Elternzeit von zwei Jahren einer Verlängerung der Elternzeit um ein weiteres Jahr zustimmt.

DER AKTUELLE PRAXISFALL

► Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot – Theorie und Praxis

Die Theorie zum nachvertraglichen Wettbewerbsverbot ist immer schnell aufgezählt:

- Max. 2 Jahre
- Mind. 50% der letzten Vergütung als Karenzentschädigung
- Wegen der Gefahr der Unwirksamkeit Beschränkung auf das, was in örtlicher und sachlicher Hinsicht wirklich notwendig ist und sich mit den Tätigkeiten des Arbeitnehmers bei dem alten Arbeitgeber und dessen Aktivitäten in der Branche gut rechtfertigen lässt.

Einfach, könnte man meinen. Aber ob einen das im Fache Recht nicht schon miss-träuisch stimmen sollte...